



HINWEISE ZUM MUTTERSCHUTZ IM STUDIUM

Seit 01.01.2018 sind bundesweit auch Studentinnen der Universitäten und Hochschulen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes (kurz "MuSchG") einbezogen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).

Dieses Gesetz schützt Ihre Gesundheit als werdende Mutter und die Ihres Kindes am Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz soll Ihnen ermöglichen, Ihr Studium in dieser Zeit ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit oder der Ihres Kindes so gut es geht fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

Mitteilungen und Nachweise (§ 15 MuSchG)

Teilen Sie der Universität Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung so früh wie möglich mit, damit entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Als Nachweis wird eine Kopie des Mutterpasses, eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger benötigt, woraus der voraussichtliche Tag der Entbindung hervorgeht. Bitte reichen Sie die Meldung der Schwangerschaft im Studienbüro Ihrer Fakultät ein.

- [Liste der Studienbüros](#)
- [Meldung einer Schwangerschaft](#)

Zur Beurteilung möglicher Gefährdungen für Sie und Ihr Kind erhalten Sie im Studienbüro den Mitteilungsbogen der Landesdirektion "Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau".

- [Was bedeutet "Gefährdungsbeurteilung"?](#)

Die Universität ist verpflichtet, die konkreten Studienbedingungen, die Studienorte und das Studiumfeld auf mögliche Gefährdungen für die werdende Mutter und das ungeborene Kind zu prüfen und zu beurteilen. Anhand der Gefährdungsbeurteilung sind erforderliche und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Im Allgemeinen besteht im Studium ein geringes Gefährdungsrisiko, so z.B. in Lehrveranstaltungen, die keine Labortätigkeiten oder Exkursionen unter außergewöhnlich belastenden Bedingungen und Praktika beinhalten. Das Studium kann in der Regel uneingeschränkt fortgesetzt werden.

Das Studienbüro bespricht mit Ihnen die Inhalte des Mitteilungsbogens. Nutzen Sie das Gespräch auch, um Ihren weiteren Studienverlauf zu planen und abzuklären, welche Leistungen Sie noch vor der Geburt erbringen und welche Alternativen Sie ggf. nutzen können. Dazu sollten Sie sich außerdem auch vertrauensvoll an Ihre Studienfachberatung wenden.

Mit dem ausgefüllten Mitteilungsbogen erfolgt zudem die gesetzlich vorgeschriebene Meldung an die Landesdirektion Sachsen (§ 27 MuSchG). Sollten Sie als Studentische bzw. Wissenschaftliche Hilfskraft tätig sein, gelten darüber hinaus die Regelungen des Mutterschutzgesetzes für Beschäftigte. Melden Sie sich dazu bei Ihrer Personalsachbearbeitung im Dezernat 3: Finanzen und Personal.

Schutzfristen (§ 3 MuSchG)

Schwangere Studentinnen haben Anspruch auf eine Schutzfrist in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung sowie acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit dürfen Sie nicht an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen, soweit Sie sich nicht ausdrücklich zur Weiterführung Ihres Studiums bereit erklären. Diese Erklärung

kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbinden Sie nicht am voraussichtlich berechneten Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen:

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten und,
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung in der Regel um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach Nr. 3, wenn Sie dies beantragen.

Für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft sowie zum Stillen haben Sie das Recht auf eine Freistellung - während der ersten 12 Monate nach der Geburt für mindestens 2 Mal täglich jeweils 30 Minuten.

Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).

- [Erklärung für die Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz \(MuSchG\)](#)

Studierverbote

Am Abend bzw. in der Nacht (§ 5 Abs. 2 MuSchG)

Die Universität darf Sie als schwangere oder stillende Studentin grundsätzlich nicht zwischen 20:00 und 6:00 Uhr im Rahmen des Studiums tätig werden lassen. Sie dürfen an Studien- und Lehrveranstaltungen bis 22:00 Uhr teilnehmen, wenn

1. Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären
2. die Teilnahme zu Studienzwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie als Schwangere oder für Ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Sie können als schwangere oder stillende Studentin Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab 22:00 Uhr ist ein Besuch von Lehrveranstaltungen nicht mehr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 2 MuSchG)

Die Universität darf Sie als schwangere oder stillende Studentin grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Studiums tätig werden lassen. Sie dürfen an Studien- und Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, wenn

1. Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären
2. die Teilnahme zu Studienzwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. Ihnen in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie als schwangere Studentin oder für ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Sie können als schwangere oder stillende Studentin Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte reichen Sie die Erklärung im Studienbüro Ihrer Fakultät ein.

Informationen zur Datenverarbeitung

Die Universität weist darauf hin, dass

- die Datenverarbeitung aufgrund der folgenden rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfolgt:
- soweit dies nicht anders gesetzlich bestimmt ist oder Sie im Einzelfall eingewilligt haben, eine Datenübermittlung an andere Dritte nicht erfolgt und Ihre personenbezogenen Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht werden,
- Sie jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten sowie die möglichen Empfänger dieser Daten, an die diese übermittelt wurden, verlangen können und Ihnen eine Antwort mit der Frist von einem Monat nach Eingang des Auskunftersuchens zusteht sowie
- die betroffene Person das Recht hat, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e EU-DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen
- der Verantwortliche die personenbezogenen Daten dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Universität Leipzig und an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden können, wenn Sie der Ansicht sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde oder eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt wurde.

Bei weiteren Fragen zur Datenverarbeitung oder zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Universität Leipzig zur Verfügung:

Datenschutzbeauftragter: Thomas Braatz

stellv. Datenschutzbeauftragter / Informationssicherheitsbeauftragter: Steffen Rienecker

Ritterstraße 26 | 04109 Leipzig

Tel.: +49 341 97-30081

dsb@uni-leipzig.de